

ENTWURF SATZUNG

- Satzung der Stadt Kitzingen -

Satzung zur fünften Änderung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 52 „Fuchsgraben“

Über die planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 52 „Fuchsgraben“

Der Stadtrat der Stadt Kitzingen hat am in öffentlicher Sitzung Satzung zur 5. Änderung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 52 „Fuchsgraben“ mit den planungsrechtlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften beschlossen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl 2007, 588), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27.07.2009 (GVBl 2009, 385)
- Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400)

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

- a) die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB
- b) die örtlichen Bauvorschriften nach § 81 BayBO

ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 „Fuchsgraben“.

§ 2 Bestandteile

1. Die planungsrechtlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bestehen aus:

- a) Zeichnerischer Teil zum Bebauungsplan (Planzeichnung), Maßstab 1:1.000, in der Fassung vom 06.04.2010
- b) Textlichen Festsetzungen bauplanungsrechtlicher Teil, in der Fassung vom 06.04.2010

2. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:

- a) Zeichnerischer Teil zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan
- b) Textliche Bestimmungen bauordnungsrechtlicher Teil

3. Beigefügt ist:

Die Begründung zum Bebauungsplan nach § 2a BauGB, in der Fassung vom 06.04.2010

ENTWURF SATZUNG

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den aufgrund von § 81 BayBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 BayBO mit einer Geldbuße bis 500.000 € geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung zur fünften Änderung der Satzung mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Festsetzungen in diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der anderen Festsetzungen nicht berührt.

Kitzingen, den

.....
Siegfried Müller
Oberbürgermeister

Vermerk über die Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Die Satzung zur fünften Änderung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 52 „Fuchsgraben“ mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften ist durch ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung am in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Kitzingen, den

.....
Siegfried Müller
Oberbürgermeister